

## Richtlinie der Stadt Landau in der Pfalz zur Förderung von Elektro-Motorrollern und S-Pedelecs

vom 22.05.2024

Zur Verringerung der Emissionen von Schadgasen durch den Verbrauch fossiler Energieträger in der Mobilität stellt die Stadt Landau in der Pfalz aus Fördermitteln des Landes insgesamt 120.000 € für die Bezuschussung von Elektro-Motorrollern und S-Pedelecs bereit.

### 1. Verwendungszweck

Zum Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele unterstützt die Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz die Anschaffung von Elektro-Rollern und S-Pedelecs. Durch die Förderung sollen Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, ihre Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern. Die Stadt Landau in der Pfalz regelt nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung beantragt werden kann.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung ist der Kauf in Serie hergestellter fabrikneuer Elektro-Motorrollers oder S-Pedelecs für Privatpersonen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Landau in der Pfalz.

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind für den Straßenverkehr zulassungspflichtige Elektro-Motorroller oder S-Pedelecs mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h. Nicht zuwendungsfähig sind Fahrzeuge, die unter die Elektrikleinstfahrzeugverordnung (eKVO) fallen. Dies sind beispielsweise Tretroller, E-Scooter, Segways oder ähnliches. Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte Elektro-Motorroller oder S-Pedelecs, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits erworbenen Fahrzeugen.

Der förderfähige Elektro-Motorroller oder das S-Pedelec muss ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Kaufbeleges.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Antragstellung berechtigt sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Landau in der Pfalz. Der Elektro-Motorroller oder das S-Pedelec muss im Stadtgebiet Landau in der Pfalz auf die antragstellende Person angemeldet sein.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines einmaligen pauschalen Zuschusses in Höhe von 300 €, wobei die Anschaffungskosten nicht unter 300 € liegen dürfen. Pro Haushalt ist maximal ein Elektro-

Motorroller oder S-Pedelec zuwendungsfähig. Eine Nutzung des geförderten Fahrzeuges für kommerzielle Zwecke ist nicht zulässig. Die Zuwendung ist mit anderen Förderprogrammen kombinierbar, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und die entstehende Gesamtförderung die Anschaffungskosten nicht übersteigt.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits entstandener Kosten.

## 5. Verfahren

Bewilligende Stelle ist die Stadt Landau in der Pfalz. Der Antrag auf Zuwendung ist online oder schriftlich über das bereitgestellte Antragsformular bis spätestens 31.10.2025 zu stellen.

Der Antrag kann online über das Klimaschutzportal der Stadt Landau unter [www.landau.klimaschutzportal.rlp.de](http://www.landau.klimaschutzportal.rlp.de) gestellt werden oder steht als Downloadformular zur Verfügung. Das Downloadformular ist zu richten an:

Stadt Landau in der Pfalz  
045 Klimastabsstelle  
Marktstraße 50  
76829 Landau in der Pfalz

oder eingescannt an

[Kipki@landau.de](mailto:Kipki@landau.de)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises als Adressnachweis
- Kaufbeleg
- Nachweis über Anmeldung
- Bei Kombination mit anderen Förderprogrammen: Nachweis über Art und Höhe der anderweitigen Förderung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss auf das vom Antragstellenden angegebene Konto überwiesen. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

## 6. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung durch die Stadt Landau in der Pfalz ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung zur Erfüllung gesetzlicher Standards des Fahrzeuges oder einen Unfall- oder Versicherungsschutz.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, den beschafften Elektro-Motorroller oder das beschaffte S-Pedelec über eine Haltedauer von mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Der Weiterverkauf des geförderten Elektro-Motorrollers oder S-Pedelecs ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer zulässig. Bei vorzeitigem Verkauf ist die Förderung zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die entsprechende Verwendung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, kann eine Rückforderung der erfolgten Zuwendung eingefordert werden.

Mit Erhalt der Förderung verpflichtet sich die antragstellende Person zum sichtbaren Anbringen eines Aufklebers mit dem Aktionslogo auf dem geförderten Elektro-Motorroller oder S-Pedelec.

#### 7. Haftungsausschluss

Die Stadt Landau in der Pfalz haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 29.05.2024 in Kraft.

Landau in der Pfalz, 22.05.2024

Die Stadtverwaltung:



Dr. Dominik Geißler

Oberbürgermeister